

VERFÜGUNGSFONDS Wermelskirchen Innenstadt

Stadt Wermelskirchen

Bestandteil des

INTEGRIERTEN ENTWICKLUNGS- UND HANDLUNGSKONZEPTS WERMELSKIRCHEN INNENSTADT 2030

gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes

Richtlinien

zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds in der Innenstadt von Wermelskirchen

Präambel

Die Inwertsetzung der Innenstadt von Wermelskirchen und die Stärkung und Aufwertung ihres Stadtbilds, die Belebung des Einzelhandels, auch unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit der „Präsentation von Waren“, sowie die Herausarbeitung eines positiven Images sind wesentliche Voraussetzungen für die Vitalisierung der Wermelskirchener Innenstadt. Dies trägt maßgeblich zur Festigung und Stärkung ihrer zentralen Funktionen in der Region bei. Um eine integrierte, ganzheitliche, aber gleichzeitig auch zielgerichtete Entwicklung der Innenstadt von Wermelskirchen zu ermöglichen, wurde im Jahr 2019 das „Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept Wermelskirchen Innenstadt 2030“ (IEHK) erarbeitet und von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossen.

BewohnerInnen, Gewerbetreibende und EigentümerInnen im innerstädtischen Bereich sollen von der Stadt Wermelskirchen auf besondere Art und Weise unterstützt werden, um die Ziele des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts - unter Zuhilfenahme ihres bürgerschaftlichen Engagements - zu erreichen. Neben den baulichen Maßnahmen des IEHKs kommt den „Interaktiven Prozessen“ mit der Beteiligung der BürgerInnen während des Planungsprozesses, dem „City- und Quartiersmanagement“ sowie der Einrichtung eines Verfügungsfonds eine herausragende Bedeutung zu. Der Verfügungsfonds wird mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes unterstützt und soll das Engagement der BürgerInnen fördern und flankieren.

Auf dieser Grundlage gewährt die Stadt Wermelskirchen mit dem Verfügungsfonds ein flexibles, (teil-)finanziertes Budget, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleiner Projekte, Aktionen und Maßnahmen genutzt werden kann. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien. Ziel des Verfügungsfonds der Stadt Wermelskirchen ist es, bürgerschaftliches Engagement und zusätzliche Finanzressourcen der Akteure vor Ort zu aktivieren und die Menschen im Rahmen des angestoßenen Entwicklungsprozesses in der Wermelskirchener Innenstadt und darüber hinaus zusammenzubringen und langfristig identitätsstiftend zu wirken.

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen kleine, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen unterstützt werden, die im Städtebauförderungsgebiet „Wermelskirchen Innenstadt“ („Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“ nach § 171b, Abs. 1 BauGB) liegen,
- einen inhaltlichen Bezug zur Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Vitalisierung der Innenstadt haben,
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten lassen,
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/ Vereinen und anderen AkteurInnen fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- 1.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50 % aus privaten Finanzmitteln zusammen.
- 1.3 Über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet ein lokales Gremium (siehe Punkt 8).

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebiets „Wermelskirchen Innenstadt“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 2.2 Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (ohne Folgekosten) finanziert werden (siehe Anlage 2).
- 2.3 Nicht-investive Maßnahmen können aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, wenn Mittel Dritter von mehr als 50 % zur Verfügung stehen (siehe Punkt 5.2).
- 2.4 Für die beantragten Maßnahmen müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Die Einhaltung der Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds muss durch die Stadtverwaltung bestätigt worden sein.
- 2.5 Mit der beantragten Maßnahme darf vor Erhalt des Bescheides über die Bewilligung von Zuschüssen nicht begonnen werden.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt von Wermelskirchen haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen gefördert:
- 3.1.1 Maßnahmen zur Stärkung der Wermelskirchener Innenstadt,

- 3.1.2 Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- 3.1.3 Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbilds und des Wohnumfelds,
- 3.1.4 Mitmachaktionen/ Festivitäten in der Innenstadt,
- 3.1.5 Maßnahmen zur Imagebildung,
- 3.1.6 Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.2 Eine Auflistung der zu fördernden Maßnahmen im Einzelnen ist in der Anlage 2 beigelegt.

4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.1 Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind,
- 4.2 Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- 4.3 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
- 4.4 Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- 4.5 laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin/ des Antragstellers,
- 4.6 reguläre Personalkosten der Antragstellerin/ des Antragstellers,
- 4.7 Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Zugang des Bescheids über die Bewilligung von Zuschüssen begonnen wurde (siehe Punkt 2.5),
- 4.8 jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5 Art und Umfang der Mittel

- 5.1 Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt zu je 50 % durch private und öffentliche Mittel. Die öffentlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes (70%) und Mitteln der Stadt Wermelskirchen (30%). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.2 Aus dem Verfügungsfonds wird ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von 100.000 € bereitgestellt, wenn private Mittel in mindestens gleicher Größenordnung für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen sind. Stehen Mittel Dritter von mehr als 50 %

des Gesamtbudgets zur Verfügung, kann der Anteil, der nicht aus Städtebauförderungsmitteln besteht, für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

- 5.3 Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 10.000 € begrenzt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 5.4 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Dem/ der AntragstellerIn wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Wermelskirchen auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

6 Zweckbindungsfrist

- 6.1 Für investive Maßnahmen (z.B. Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände), die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom/ von der ZuschussempfängerIn einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der/ die ZuschussempfängerIn über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht frei verfügen.
- 6.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom/ von der ZuschussempfängerIn der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.

7 Antragstellung und Verfahren

- 7.1 AntragstellerIn und ZuschussempfängerIn können juristische und natürliche Personen sein. Der Wirkungsbereich der ProjektträgerInnen muss im Programmgebiet liegen (siehe Anlage 1).
- 7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds kann ganzjährig gestellt werden. Er ist schriftlich an die Stadt Wermelskirchen zu richten. Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung und Sachbearbeitung ist die Stadt Wermelskirchen, Amt für Stadtentwicklung:

Stadt Wermelskirchen
Amt für Stadtentwicklung
Telegrafienstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

7.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags

- Angaben zur/ zum AntragstellerIn,
- Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für das Städtebauförderungsgebiet „Wermelskirchen Innenstadt“,
- räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
- detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung,
- Nachweis der Eigenmittel (mindestens 50 % der Maßnahme), Ausnahme: im Verfügungsfonds stehen Mittel Privater über dem Mindestanteil von 50 % zur Verfügung (siehe Punkt 5.2),
- schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt,
- der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

7.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge müssen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Stadt eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

7.5 Die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds kann an Auflagen gebunden werden.

7.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel von Land und Bund und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt.

7.7 Die Bewilligung erfolgt schriftlich mit einem förmlichen Bescheid durch die Stadt Wermelskirchen.

7.8 Die bewilligten Mittel werden nach einem dem Verwendungszweck angepassten Modus ausgezahlt. Modus und Bedingungen der Auszahlung regelt der Bescheid.

7.9 Zu jeder genehmigten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Stadt Wermelskirchen abzustimmen.

7.10 Die Stadt Wermelskirchen kann jederzeit die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme, entsprechend der Antragstellung und Bewilligung, prüfen.

7.11 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer schriftlichen Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleiche, ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die zuständige Stelle der Stadt Wermelskirchen zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.

- 7.12 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 7.13 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheids oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8 Entscheidungsgremium

- 8.1 Das Gremium „Wermelskirchen Innenstadt“ wird vom Rat der Stadt Wermelskirchen eingerichtet, die Mitglieder entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung über die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt dabei die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts Wermelskirchen Innenstadt 2030“.

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- der Politik (aus jeder Fraktion ein/e VertreterIn oder dessen/deren StellvertreterIn)
und in beratender Funktion
 - einem/er VertreterIn der Verwaltung
 - entweder der Unteren Denkmalbehörde
 - oder des Amtes für Stadtentwicklung
 - einem/er VertreterIn des beauftragten Büros
- 8.2 Sollten die Anträge zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds das Budget des Fonds überschreiten oder sollte nach den ersten Anträgen zu erwarten sein, dass das Budget überschritten wird, entscheidet der zuständige Ausschuss der Stadt Wermelskirchen über den Mitteleinsatz aus dem Verfügungsfonds.
- 8.3 Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 8.4 Für die Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien herangezogen:
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss die Ziele des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts“ (Vitalisierung der Innenstadt) stützen und eine belegbare langfristige Entwicklung/ Verbesserung innerhalb der Innenstadt von Wermelskirchen bewirken.

- Gemeinschaftsgefühl: Die Maßnahme darf nicht nur einer Zielgruppe dienen, sondern soll einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen/ Akteure haben.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt von Wermelskirchen.

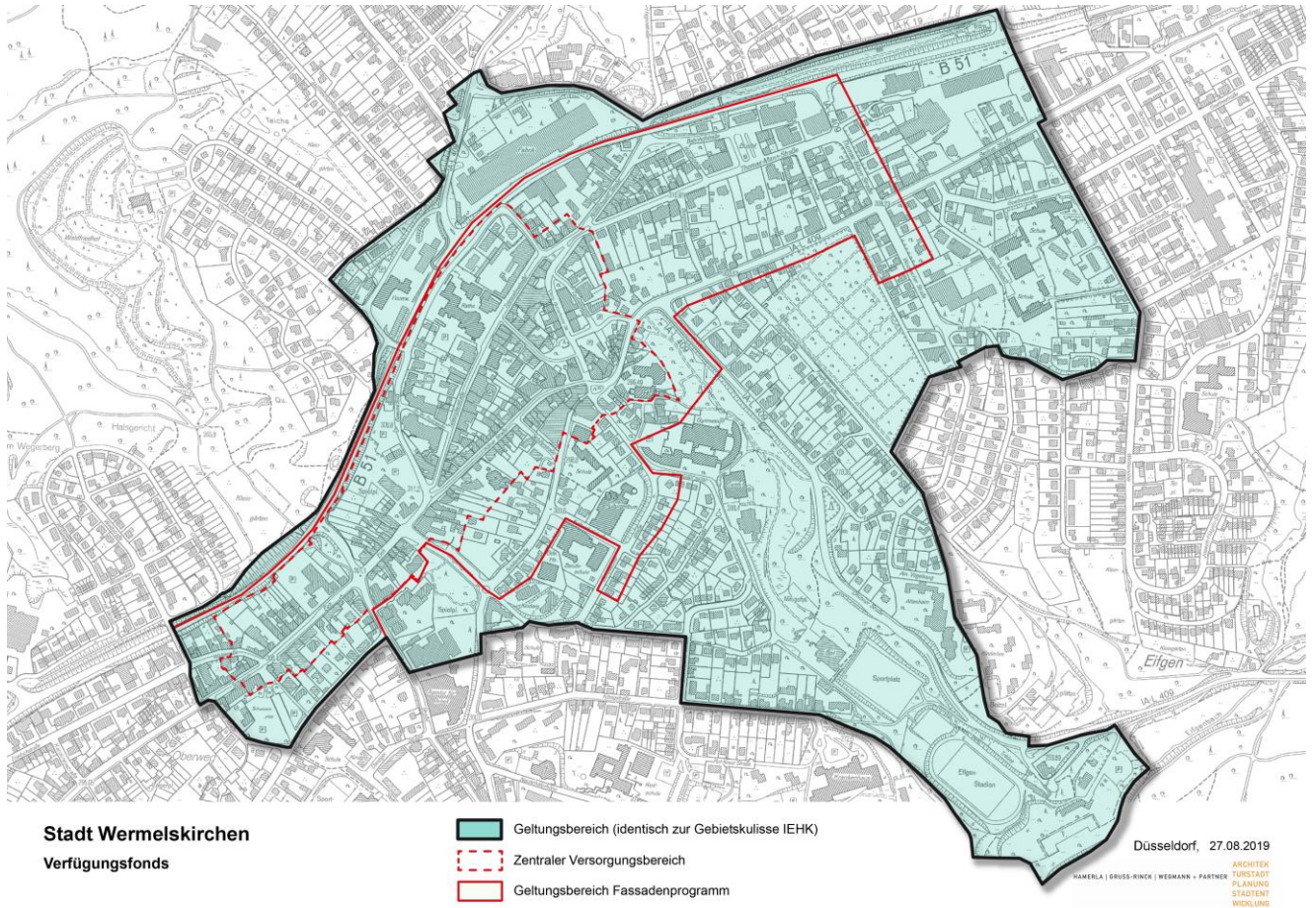
Wermelskirchen, 23.09.2019

Anlagen

1. Abgrenzung Geltungsbereich Verfügungsfonds
2. Definition zu fördernder Maßnahmen

Anlage 1

Anlage zu den „Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds in der Innenstadt von Wermelskirchen“



Anlage 2

Verfügungsfonds Wermelskirchen Innenstadt Definition zu fördernder Maßnahmen

1 Investive Maßnahmen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die die Ziele der Aufwertung der Innenstadt, besonders der Vitalisierung des Zentrums verfolgen und einen Mehrwert für die Maßnahmen des integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erzeugen, insbesondere:

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale (darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung der öffentlich zugänglichen Räume
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände, u.a.
 - Wetterschutzzelte und Stände für nicht gewerblich-kommerzielle Zwecke
 - mobile Bühne(n)
 - Veranstaltungsequipment
 - Informations- und Service-Points, Infostelen etc., nicht gewerblich-kommerziell, auch Teilanlagen¹
 - Vitrinen mit Materialien zur (Innen-)Stadtinformation und für Tauschgegenstände, z.B. Bücher¹
 - Sitzgelegenheiten
 - Fahrradständer
 - Abfallbehälter
 - Hinweisschilder
 - Wegweiser
 - Markierungen usw.
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- wiedereinsatzbare Materialien für die Bekanntmachung von Veranstaltungen, auch Monitore in Schaufenstern¹ etc.
- Werbeanlagen, eigenständig oder an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung¹, darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Beleuchtung – auch saisonal
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden

¹ nur auf der Grundlage von Konzepten, die Standorte und ein Spektrum der Gestaltung darstellen

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

- alle Maßnahmen, die die o.a. investiven Maßnahmen vorbereiten und begleiten

2 Nicht-investive Maßnahmen

Kosten für nicht-investive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (zusätzliche private Mittel und Haushaltsmittel der Stadt). Je größer der Anteil der privaten Mittel bzw. zusätzlicher städtischer Mittel im Fonds, umso größer ist der Anteil, der auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Nicht-investive Maßnahmen sind temporäre oder einmalige Aktivitäten, wie zum Beispiel:

- Veranstaltungen
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und
- nicht-materielle oder mobile Investitionen